

- b. wenn bisher steuerpflichtige Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Klasse der steuerfreien oder bisher steuerfreie Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
- c. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
- d. wenn besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufheben oder Wachstum eines Stockwerks, durch das Umbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswert gewinnen oder verlieren.

Die Anzeige ist unverzüglich nach Eintritt der Veränderung zu beschaffen. Für die Beschaffung der Anzeige ist in dem unter a. gedachten Fall des Eigentumswechsels sowohl der Verkäufer als auch der Erwerber verantwortlich. Wer die hiernach ihm obliegende Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu 30 M. event. entsprechender Haft bestraft. — Für Häuser, welche von Grund aus neu erbaut werden, wird die Steuer, falls dieselben in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. April des darauf folgenden Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. October des darauf folgenden Rechnungsjahres erhoben werden. Für Gebäude, deren Mietwerth durch Veränderung erhöht ist, beginnt die erhöhte Steuer mit dem 1. Quartal nach eingetretener Benutzbarkeit der neugebauten Localitäten. Für diejenigen Grundstücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollständig unbewohnt geblieben sind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigentümer solcher Grundstücke haben vor Beginn des Quartals eine beglaubigte, schriftliche Anzeige an die Räumerei-Kommission zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Richtigkeit constatirt. Die Berechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einstweilige Zahlung der Steuer muß ungeachtet der geschehenen Ummeldung erfolgen.

Städtische Grundsteuer in den Vororten.

A. Bahrenfeld.

An Stelle der Altonaer Grundsteuer wird bis zum 1. April 1900 ein Zuschlag von 150 % zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer von den unbebauten Grundstücken und den überwiegend landwirtschaftlich benutzten Gebäuden, und ein Zuschlag von 200 % zur staatlichen Gebäudesteuer von denjenigen bereits stehenden, oder doch am 1. Februar 1890 im Bau befindlichen Gebäuden erhoben werden, welche nach den Grundätzen der Altonaer städtischen Grundsteuer zu einem Nutzungswert von weniger als 1200 M. eingeschätzt werden. Im Uebrigen ist die Altonaer städtische Grundsteuer am 1. April 1890 mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß dieselbe bis zum 1. April 1895 nur mit 8 % und in den folgenden fünf Jahren, also bis zum 1. April 1900, nur mit 10 % des geschätzten Nutzungswertes erhoben wird.

B. Ohlmarkt.

Bis zum 1. April 1940 wird von den landwirtschaftlich benutzten Häusern und Grundstücken im jetzigen Ohlmarkter Bezirk an Stelle der Altonaer Grundsteuer ein Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer von 100 % und zu der staatlichen Gebäudesteuer von 110 % erhoben werden.

C. Ovelgönne.

An Stelle der Altonaer Grundsteuer werden bis zum 1. April 1915 als Communalsteuer 75 % der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer von den am 1. April 1890 vorhandenen Gebäuden erhoben werden; den genannten Gebäuden stehen diejenigen gleich, welche an Stelle derselben im gleichen Umfang wieder aufgebaut werden. Bezüglich der mit 2000 M. und darüber zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzten Grundstücke und aller sonstigen Neubauten und Umbauten ist das Altonaer Grundsteuer-Regulativ am 1. April 1890 in Kraft getreten, mit der Maßgabe indessen, daß diese Grundsteuer bis zum 1. April 1915 nur mit 8 % des Nutzungswertes der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erhoben wird. Wenn mehrere Gebäude im Eigentum eines und desselben Eigentümers sich befinden, so wird die Steuer wie bisher von dem Werthe des einzelnen Hauses erhoben.

Zielsteuer.

A. Altona, alte Stadt.

Die Zielsteuer beträgt jährlich 1 M. 20 S. für das Meter der Länge des Ziels, sowie dasselbe an einem Grundstück vorüberführt. Die Steuer beginnt, sobald das betr. Ziel der öffentlichen Benutzung übergeben ist. Die Steuer kann abgelöst werden mit 30 M. pro 100 Meter. Im Falle der Nichtablösung sind durch 47 Jahre fortgesetzte jährliche Abträge von 1 M. für das 100 Meter der Frontlänge die Beträge zu amortisiren. Dasselbe muß durch einmalige Zahlung von 30 M. pro 100 Meter abgelöst werden bei Neubauten.

B. Stadttheil Ottenfel.

Die Zielsteuer beträgt jährlich 1 M. 5 S. für das Meter (3 Fuß für den Fuß) der Länge des Ziels, sowie dasselbe an einem Grundstück vorüberführt. Die Steuer beginnt, sobald das betreffende Ziel der öffentlichen Benutzung übergeben ist. Diese Steuer muß durch einmalige Zahlung von 21 M. für das Meter (2 Fuß für den Fuß) abgelöst werden: a. wenn ein steuerpflichtiges Grundstück verkauft wird, für die ganze besteuerte Front, b. wenn ein Neubau auf einem steuerpflichtigen Grundstück errichtet wird, für die Front des Gebäudes.

Gewerbesteuergezet vom 24. Juni 1891. Anszug aus demselben.

§ 1. Der Besteuerung nach diesem Geetze unterliegen die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe.

§ 3. Von der Gewerbesteuer sind befreit:

- 1) das deutsche Reich und der preussische Staat;
- 2) die Reichsbank;

3) die landwirtschaftlichen Creditverbände, sowie die öffentlichen Versicherungs-Anstalten;

4) die Communalverbände wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen:

- a. der zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Credit-Anstalten, als Sparcassen, Landescreditaassen, Landes- und Provinzial-Hilfs- und Darlehnscaassen u. i. w.;
- b. der Canalisations- und Wasserwerke, letzterer jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt;
- c. der Schlachthäuser und Viehhöfe;
- d. der Markthallen;
- e. der Volksbäder;
- f. der Anstalten zur Beilegung von Pfandstücken.

§ 4. Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1) die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Abfahrs der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mäßen oder mit der Milch zu handeln, sowie auf diejenigen, welche die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnliche Nutzungen absondert zum Gewerbebetriebe pachten;

2) die landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien (§ 41, Ia des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 21. Juni 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 253);

3) der Bergbau;

4) die Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Bräun, einschließlich des Abfahrs der selbstgewonnenen Erzeugnisse, sofern nicht eine weitere Verarbeitung bedarfs Darstellung einer Handelsware hinzutritt;

5) der Handel außerpreussischer Gewerbetreibender

- a. auf Messen und Jahrmärkten,
- b. mit Verzehrgegenständen des Wochenmarkverkehrs auf Wochenmärkten;

6) der Betrieb der Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe nach Maßgabe der Geetze vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samm. S. 449) und vom 16. März 1867 (Gesetz-Samm. S. 465) unterliegen;

7) die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Marktseider.

§ 5. Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen: Vereine, eingetragene Genossenschaften und Corporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäß und thätiglich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder vertheilen, auch eine Vertheilung des aus dem Gewinne angammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen.

Consumvereine mit offenem Laden unterliegen der Besteuerung; ebenso unter derselben Voraussetzung Consumanstalten, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden.

Motoren- und Maschinenfabriken und andere Vereinigungen zur Verarbeitung und Verwerthung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Teilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist.

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen.

In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50.000 M. oder mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- und Betriebscapitals 1.000.000 M. oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20.000 bis ausschließlich 50.000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebscapitale im Werthe von 150.000 bis ausschließlich 1.000.000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20.000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebscapitale im Werthe von 30.000 bis ausschließlich 150.000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebscapitale von 3000 bis ausschließlich 30.000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M., noch das Anlage- und Betriebscapital 3000 M. erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 8. Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Steuerklassen I, II, III lediglich durch die Höhe des Anlage- und Betriebscapitals bedingt ist, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen in die dem Ertrage entsprechende Steuerklasse zu versetzen, wenn der erzielte Ertrag nachweislich zwei Jahre lang die Höhe von 30.000 M. in Klasse I, 15.000 M. in Klasse II und von 3000 M. in Klasse III nicht erreicht hat.

Auf Consumvereine und Consumanstalten, welche nach § 5 gewerbesteuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuerfüße. Die Mittelfüße betragen:

in Klasse II.	300 M.
in Klasse III.	80 „
in Klasse IV.	16 „